

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 29.10.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Sassenburg.

§ 2

Kastrationspflicht

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sassenburg, den 21.11.2013
Gemeinde Sassenburg
Der Bürgermeister

Volker Arms